

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2416-2/90

Wien, 5. November 1990

Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Geldveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz - KMG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
	58. GE 9. 10
Datum:	7. NOV. 1990
Verteilt	9. Nov. 1990 770

An das  
Präsidium des Nationalrates

*J. Janitschka*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Dr. Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82123****MD-2416-2/90****Wien, 5. November 1990****Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Geldveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz - KMG);****Begutachtung;****Stellungnahme****zu GZ 23 1013/17-V/14/90****An das****Bundesministerium für Finanzen**

**Auf das do. Schreiben vom 7. September 1990 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:**

**§ 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes sieht bei der Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich eine Prospektspflicht des Emittenten vor.**

**Gemäß § 3 Z 1 des Entwurfes sind Wertpapiere des Bundes und der Länder von der Prospektspflicht ausgenommen. Nicht hingegen ist eine solche Ausnahme für Wertpapiere vorgesehen, für die eine der genannten Gebietskörperschaften haftet.**

**Art. 5 der Richtlinie des Rates der EG vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffent-**

- 2 -

licher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist, 89/298/EWG, sieht hingegen vor, daß bei bestimmten Erfordernissen, etwa bei der Haftung eines Mitgliedsstaates oder einer seiner öffentlichen Gebietskörperschaften, eine Befreiung von der Prospektpflicht normiert werden kann.

Um eine Schlechterstellung derartiger österreichischer Emittenten gegenüber ausländischen Konkurrenten zu vermeiden, sollten eine Ausnahme von der Prospektpflicht auch für vom Bund und von den Ländern verbürgte Wertpapiere vorgesehen werden.

Da eine derartige Regelung auch der diesbezüglichen EG-Richtlinie entspräche, ja dort ausdrücklich vorgesehen ist, wäre es unverständlich, wenn nicht eine derartige Bestimmung im Sinne der Optimierung der Bedingungen für die öffentliche Hand geschaffen würde.

Im übrigen bestehen seitens des Landes Wien gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwände.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor